

weder ein „Glaube an Beurteiltes“ oder ein „Glaube an Erlogenes“. „Empfang von Glauben an als Beurteiltes Geglaubtes“ nennen wir jede Veränderung einer besonderen Seele, in welcher sie einen „Glauben an als Beurteiltes Geglaubtes“ gewinnt. In jeder solchen Veränderung empfängt eine Seele besonderen „Sinn“, und zwar besonderen „Gedanken“, wird ihr also das Denken eines besonderen Gegebenen zugehörig. Die „Bedeutung“ eines besonderen identischen Bezeichnungskörperlichen nennen wir das identische Allgemeine der Gewinne von besonderen Empfängen von „Glauben an als Beurteiltes Geglaubtes“, mit welchen jenes Bezeichnungskörperliche als identische wirkende Bedingung zusammengehört. „Bedeutung“ ist also stets ein besonderer identischer Gedanke, und mit jedem Empfange eines „Glaubens an als Beurteiltes Geglaubtes“ verwirklicht sich eine Bedeutung, d. h. wird eine besondere identische Bedeutung in Einheit mit besonderem Allgemeinen besonderer Seele zugehörig. „Identisch begründete Bedeutungsverwirklichung“ nennen wir jede identisch begründete Wirkenszusammengehörigkeitskette, in welcher besonderes identisches Körperliches als identische wirkende Bedingung mit einer identischen Bedeutung als identischem Wirkungsgewinne zusammengehört, „Bedeutungsverhältnis“ nennen wir jeden „Fall“ einer „identisch begründeten Bedeutungsverwirklichung“. Jede „identisch begründete Bedeutungsverwirklichung“ stellt sich dar als eine identisch begründete Wirkenszusammengehörigkeitskette, in welcher eine „identisch begründete Verwirklichung von Urteil-Glauben“ eingeschlossen ist, jede „identisch begründete Verwirklichung von Urteil-Glauben“ schließt wieder eine „identisch begründete Verwirklichung von Behauptungs-Glauben“ ein, und jede „identisch begründete Verwirklichung von Behauptungs-Glauben“ schließt wieder eine „identisch begründete Verwirklichung von Behauptungs-Vorstellung“ ein. Während aber die in jeder „identisch begründeten Bedeutungsverwirklichung“ eingeschlossene „identisch begründete Verwirklichung von Urteil-Glauben“ eine „identisch begründete Verwirklichung zeichengemäßen oder doch schein-zeichengemäßen Glaubens“ darstellt, insoferne jeder „Behauptungs-Glaube“ ein Gedanke daran ist, daß besonderes Körperliches der „Ausdruck“ besonderen Behauptungs-Wollens besonderer Seele ist, und jeder „Urteil-Glaube“ ein Gedanke daran ist, daß besonderes Körperliches ein „Ausdruck“ besonderen Gedankens besonderer Seele ist, stellt eine „identisch begründete Bedeutungsverwirklichung“ hinsichtlich der letzten in ihr enthaltenen identischen Verwirklichung, nämlich der identischen Bedeutungsverwirklichung, keine Verwirklichung „zeichengemäßen Glaubens“ oder „schein-zeichengemäßen Glaubens“ dar. Insoferne nämlich jemandem durch einen „Urteil-Glauben“ ein „Glaube an als Beurteiltes Geglaubtes“ zugehörig wird, ist für ihn das wahrgenommene Körperliche weder